

Ausschlussfristen

Tarifliche Ansprüche aus den Tarifverträgen zur Regelung der Kurzarbeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kurzarbeit stehen und die bis spätestens 31.12.2021 fällig geworden sind, wird das LBV auch außerhalb der tariflichen Ausschlussfrist nachgewähren. Dies gilt für TV-L Beschäftigte.

Hierfür ist erforderlich und ausreichend, dass die/der Beschäftigte etwaige bestehende Ansprüche bis spätestens 30.06.2022 einmalig geltend macht. Es genügt die Textform, und Sie können dafür gern die Nachrichtenfunktion in unserem Kundenportal nutzen.

Für die Tarifbereiche TVK und NV-Bühne wurden inzwischen eigene Regelungen in den Tarifverträgen getroffen, d.h. die sechsmonatige Ausschlussfrist wurde rückwirkend ab 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 außer Kraft gesetzt. Auch hier genügt für die Geltendmachung die Textform, und Sie können dafür gern die Nachrichtenfunktion in unserem Kundenportal nutzen.